

Leitfaden zur Aufstellung und Verabschiedung des Wassertouristischen Nutzungskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept

Hintergrund

Bislang ist das Wassertouristische Nutzungskonzept (WTNK) als informelle und richtungsweisende, jedoch nicht unmittelbar steuernde Planung angelegt. Die vergangenen Jahre zeigten aber auf, dass damit die Funktion und der Stellenrang des WTNK in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren unklar war bzw. ist. Die Frage, welche Rechtsnatur das WTNK zukünftig haben soll, wurde im Rahmen der Fortschreibung nochmals aufgeworfen.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten einer rechtlichen Einordnung, welche im Folgenden näher erläutert werden:

1. Das WTNK kann mit Beschluss des jeweiligen Gemeinde-/Stadtrates als weitere Arbeitsgrundlage für die Verwaltung festgelegt werden. Dieser Beschluss wäre jedoch nicht für die Behörden verbindlich, so dass die Beachtung bzw. Berücksichtigung des WTNK bei behördlichen Entscheidungen nicht zwingend gegeben ist. Das WTNK wäre eine politische Willensbekundung, welche nicht zwingend einen im Rahmen von nachfolgenden ermessensgeleiteten Behördenentscheidungen zu berücksichtigenden Abwägungsbelang beinhaltet.
2. Das WTNK kann als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB den Charakter eines Plans im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erhalten. Demnach wäre es sowohl in nachfolgenden Bauleitplan-Verfahren als auch in (wasserrechtlichen) Planfeststellungsverfahren sowie Erlaubnissen und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen jedenfalls zwingend als Abwägungsbelang zu berücksichtigen.

Da das WTNK die Vorgaben des europäischen Gebietschutzrechts im Hinblick auf die betroffenen FFH- und europäischen Vogelschutzgebiete abarbeitet, weist es einen Natura 2000-Bezug auf. Wäre das WTNK ein rechtsförmlicher Plan, welcher bei nachfolgenden behördlichen Entscheidungen zumindest zu berücksichtigen ist, würde es sich demnach um einen Plan im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG handeln. Für solche Planwerke ist eine Strategische Umweltprüfung (§ 36 UVPG) durchzuführen bzw. ein Umweltbericht (§ 40 UVPG) zu erstellen.

Darüber hinaus bedarf es eines förmlichen Verfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorgaben der §§ 38 ff. UVPG. Zur Aufstellung des WTNK kann ein Verfahren angewandt werden, welches dem formellen Bauleitplan-Verfahren nach BauGB nachgebildet ist.

Die relative Verbindlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschränkt sich auf die jeweilige Kommune. Eine nur in einzelnen betroffenen Kommunen erfolgte Beschlussfassung in diesem Sinne ließe das WTNK in seiner Funktion als naturschutzfachliche Grundlagenstudie unberührt.

Verfahren

Das Verfahren ist angelehnt an das Bauleitplan-Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Folgende Verfahrensschritte sind notwendig:

1. Aufstellungsbeschluss

- Beschluss des Gemeinde-/Stadtrates zur förmlichen Einleitung des Verfahrens im bauplanungsrechtlichen Sinne

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- Beschluss des Gemeinde-/Stadtrates über die Freigabe des Entwurfes des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes WTNK (inkl. der Strategischen Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes) und seiner Begründung in der vorliegenden Fassung zur öffentlichen Auslegung
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürger/Dritte) finden parallel statt. Nach ca. 1 Woche Bekanntmachungsfrist im Amtsblatt wird die Öffentlichkeitsbeteiligung einen Monat (mind. 30 Tage) durch Auslage des Konzeptentwurfes erfolgen. Die TöB werden mit gesondertem Schreiben auf die Möglichkeit der Beteiligung aufmerksam gemacht.

3. Konzeptbeschluss

- Beschluss des Gemeinde-/Stadtrates über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung), das städtebauliche Entwicklungskonzept WTNK (Beschluss als Konzept) und über die (fortgeschriebene) Begründung zum WTNK

Die Stadt Leipzig hat als erste der betroffenen Kommunen das Verfahren mittels eines Aufstellungsbeschlusses eingeleitet. Im Folgenden ist die **Zeitschiene** für das Verfahren am Beispiel der Stadt Leipzig dargestellt:

14.10.2020	Aufstellungsbeschluss <ul style="list-style-type: none">▪ zur förmlichen Einleitung des Verfahrens im bauplanungsrechtlichen Sinne▪ zur Beauftragung der Strategischen Umweltprüfung und zur Deckung der Kosten für das Verfahren (s. Erläuterungen S. 3)
August 2024	Fertigstellung des WTNK-Konzeptentwurfes inkl. der Strategischen Umweltprüfung
IV. Quartal 2024	Verfahren zur Vorlage „Billigungs- und Auslegungsbeschluss“ auf Grundlage des angestimmten Konzeptentwurfes und der Strategischen Umweltprüfung (ca. 3 Monate)
1 Woche	Bekanntmachungsfrist für Beteiligung TöB und Öffentlichkeit
1 Monat (mind. 30 Tage)	öffentliche Auslegung / Beteiligung TöB
2 Monate	Erarbeitung der WTNK-Endfassung (Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und darauf aufbauende Optimierung des Konzeptes)
ab Mitte 2025	Verfahren zur Vorlage „Konzeptbeschluss“ (ca. 3 Monate)

Das Verfahren wird durch **zusätzliche inhaltliche und verfahrenstechnische Leistungen** flankiert. Mit ihrem Aufstellungsbeschluss hat die Stadt Leipzig gleichzeitig die Kosten für folgende Leistungen übernommen:

- Strategische Umweltprüfung (SUP) bzw. Umweltbericht für Gesamtumgriff des WTNK
 - Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für die Kommunen, so dass sie in eigenständige förmliche Verfahren einfließen können
 - Inhaltliche Bearbeitung bzw. Erwidern von insg. 50 Stellungnahmen (davon 10 mit hohem Aufwand wie z. B. Stellungnahmen von Wasser- und Naturschutzbehörden, Naturschutzvereinigungen) und Erstellung der Abwägungstabelle inkl. rechtlicher Prüfung
-

- Mitwirkung des Auftragnehmers (Bosch & Partner GmbH, Rae Füller & Kollegen) bei der Erstellung und Abstimmung von 18 Beschlussvorlagen zur Vorbereitung der Stadt-/Gemeinderatsbeschlüsse und Teilnahme an 9 Gemeinderats-/Stadtratssitzungen

Zudem stehen bei Bedarf seitens der Stadt Leipzig sowohl Herr Rosenthal auch Vertreter/-innen der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer in den Gremien für Fragen zur Verfügung.

Für Fragen und Hinweise zum WTNK und dem Verfahren stehen seitens der Stadt Leipzig Frau Zábojník (angela.zabojnik@leipzig.de, 0341 – 123 1619) und Frau Weinert (karen.weinert@leipzig.de, 0341 – 123 1694) vom Amt für Stadtgrün und Gewässer gern zur Verfügung.

Für weitere Informationen zum WTNK nutzen Sie gern auch die Homepage des Grünen Ringes Leipzig sowie den dort eingerichteten passwortgeschützten Bereich (Link: <https://gruenerring-leipzig.de/wtnk-fortschreibung-informationen-fuer-stadtraete-und-verwaltungen/>, Passwort wtnk_08_09_2020).